



Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: VO/2017/202 Status: öffentlich Datum: 20.06.2017 Ansprechpartner/in: Wittl, Michael Bearbeiter/in: Hurrelmann, Falk	
Federführend: FD 2.2 Umwelt		
Mitwirkend:	öffentliche Beschlussvorlage	
neue Richtlinie des Kreises Rendsburg-Eckernförde zur Förderung von Maßnahmen im Bereich von Naturschutz und Landschaftspflege		
Beratungsfolge:		
Status	Gremium	Zuständigkeit
Nichtöffentlich	Umwelt- und Bauausschuss	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Der Umwelt- und Bauausschuss beschließt die vorliegende angepasste „Richtlinie des Kreises Rendsburg-Eckernförde zur Förderung von Maßnahmen im Bereich von Naturschutz und Landschaftspflege“ als Grundlage für die Förderung von Landschaftspflegemaßnahmen im Kreis Rendsburg-Eckernförde.

1. Begründung der Nichtöffentlichkeit: entfällt

2. Sachverhalt:

Der Kreis fördert seit 1986 Biotoplenkungsmaßnahmen, die von Mitgliedern der Arbeitsgemeinschaft der Naturschutzverbände oder von vergleichbaren Organisationen auf der Grundlage langfristig angelegter Konzepte durchgeführten werden. Grundlage der Förderung ist die seit dem 18.03.2004 geltende „Richtlinie des Kreises Rendsburg-Eckernförde zur Förderung von Maßnahmen im Bereich von Naturschutz und Landschaftspflege“. In seiner Sitzung am 17.11.2016 hat der Umwelt- und Bauausschuss eine Satzungsanpassung der geltenden Richtlinie beschlossen, die den Wegfall der Förderung von Beiträgen und Pachten beinhaltet. Die Verwaltung hat diesen Beschluss zum Anlass genommen, die Richtlinie in Gänze zu überarbeiten und formal an die „Richtlinie des Kreises Rendsburg-Eckernförde zur Verwendung von Ersatzzahlungen für die Durchführung von Einzelmaßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege“ anzupassen.

Folgende Änderungen werden vorgeschlagen:

- | | |
|--------------------------------|---|
| Neuaufteilung der Gliederung | Anpassung an Richtlinie „Ersatzzahlungen“ |
| Zu 2. Gegenstand der Förderung | Wegfall der langfristigen Flächenpacht (Beschluss UBA 17.11.26) |

	Aufnahme „Pflege und Entwicklung von artenreichem Dauergrünland“ (Aufnahme in Biotopliste im LNatSchG 2016)
Zu 4 (ehemals 3.) Zuwendungsvoraussetzungen	Schriftliche Bestätigung der Verfügbarkeit der Fläche vom Eigentümer, bzw. Pächter (Sicherung der Maßnahme)
Zu 5. (ehemals 3.) Art, Umfang und Höhe der Zuwendung	Förderung von maximal 100% (bessere Ausnutzung der Fördergelder, da viele kleine Naturschutzvereine den bisherigen Eigenanteil von 25% nicht aufbringen können)
Zu 6. (ehemals 4.) Verfahren	Abgabefrist 31. Januar (größeres Zeitfenster zur verwaltungsinternen Prüfung der Maßnahmen)
	Vorlage einer Kostenschätzung oder eines Leistungsverzeichnis, entsprechend dem Maßnahmenumfang (als Grundlage für die Zuwendung)
	Bewilligung erfolgt über Zuwendungsbescheid (ggf. Festlegung von Nebenbestimmungen; ersetzt ehemals 5. Auskunftspflicht)

Finanzielle Auswirkungen: keine

Anlage/n:
Richtlinie alt
Richtlinie neu